

Mitteilung der Stadt Burgau

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Einziehung des „Weg im Feldle“ Fl.Nr. 43, Gemarkung Großanhausen gem. Art. 8 BayStrWG

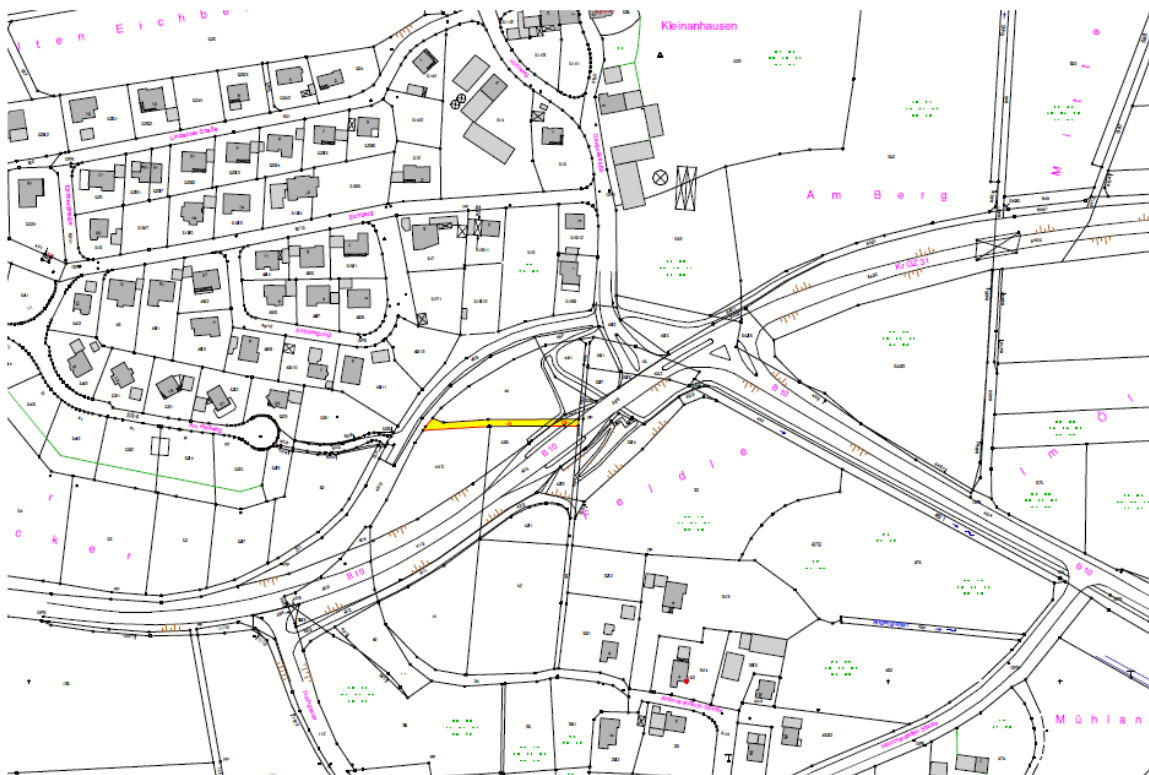
Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Burgau hat in seiner Sitzung am 16.10.2012 beschlossen, den „Weg im Feldle“ Fl.Nr. 43, Gemarkung Großanhausen, einzuziehen.

Der „Weg im Feldle“, Fl.Nr. 43, Gemarkung Großanhausen, ist bislang als öffentlicher Feld- und Waldweg im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gewidmet. Die Stadt Burgau zieht diese Straße ein und hebt damit den Gemeingebrauch auf. Im beigefügten Lageplan ist die zur Einziehung vorgesehene Straße markiert.

Der Grund für die beabsichtigte Maßnahme liegt darin, dass die Straße jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz wurde die Absicht zur Einziehung der Straße drei Monate vorher angekündigt. Einwände hiergegen wurden nicht erhoben.

Die Unterlagen zur Einziehung können im Zimmer 05 des Rathauses, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.



Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg; Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Burgau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBL S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Bei einer erfolgreichen Klage entstehen dem Kläger keine Kosten. Ist die Klage erfolglos oder wird sie zurückgenommen, hat derjenige, der die Klage eingelegt hat, die Kosten des Klageverfahrens zu tragen. Hinweis für Kostenschuldner: Gemäß Art. 17 Kostengesetz werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen erhoben. Ferner werden für die Dauer einer aufschiebenden Wirkung nach den §§ 80 und 80a VwGO sowie bei Aussetzung der Vollziehung Zinsen erhoben, soweit eine Anfechtungsklage gegen die Hauptsachen bzw. die Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat einhalb vom Hundert der Kostenschuld.

Burgau, 18.10.2012
STADT BURGAU

Konrad Barm
Erster Bürgermeister